

das Generationentandem

Statuten des Vereins

«und» das Generationentandem

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein «und» das Generationentandem, nach Art.60 ff ZGB, mit Sitz in Thun, besteht seit dem 21. August 2012. Der Verein ist gemeinnützig, politisch und religiös unabhängig.

Artikel 2: Zweck

Der Verein sorgt dafür, dass Menschen verschiedener Generationen mehr miteinander zu tun haben und baut Brücken – zwischen ihnen und den verschiedenen Lebenswelten. Der Verein setzt sich intern und in der Öffentlichkeit für den konstruktiven Dialog zwischen den Generationen ein.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Davon ausgenommen ist die Geschäftsstelle.

Artikel 3 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden
- c. Einnahmen aus den vom Verein organisierten Anlässen und Leistungen
- d. Einnahmen aus anderen Formen der Zusammenarbeit mit Dritten
- e. Unterstützungsbeiträgen

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Die Mitglieder betätigen sich als Freiwillige im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten mit ihren Ideen und ihrem Schaffen.

Natürliche Personen sind entweder Einzelmitglieder oder Partnermitglieder. Als Partnermitglieder gelten Ehe- beziehungsweise LebenspartnerInnen von Einzelmitgliedern, die im gleichen Haushalt leben. Sind sie nicht mehr im gleichen Haushalt wohnhaft, wird die Partnermitgliedschaft in Einzelmitgliedschaft umgewandelt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

Den Mitgliederbeitrag entrichten die Mitglieder jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres. Von Januar bis Juni beitretende Mitglieder bezahlen den gesamten Mitgliederbeitrag. Ab Juli beitretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags; den vollen Beitrag bezahlen sie erst ab dem nächsten Geschäftsjahr.

Artikel 5: Organe

Organe des Vereins:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle
- d. Geschäftsstelle

Artikel 6: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jeweils in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Einladungen und Anträge können per Post oder per E-Mail erfolgen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innert fünf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Sie ist zuständig für:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder und RechnungsrevisorInnen für eine Amtszeit von einem Jahr und deren jährliche Bestätigung
- b. Erteilung der Decharge für die Vorstandsmitglieder
- c. Genehmigung von Protokoll, Rechnung und Budget
- d. Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- e. Festlegung und Änderung der Statuten
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g. Behandlung der eingereichten Anträge der Mitglieder
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitglieder fassen an der Hauptversammlung sämtliche Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Artikel 7: Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wird von einem Co-Präsidium geleitet, das sich aus je einem Vorstandsmitglied der älteren und jüngeren Generation zusammensetzt. Der Vorstand setzt sich aus fünf bis zehn Mitgliedern zusammen. Er tagt mindestens vier Mal im Jahr.

Der Vorstand wirkt als Leitungsteam, das alle laufenden und alle dringlichen Geschäfte besorgt und alle den Verein betreffende Entscheidungen trifft.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a. Entwicklung der Vereinsstrategie
- b. Besorgung der laufenden Geschäfte
- c. Erstellung des Arbeitsprogramms
- d. Führung der Rechnung
- e. Unterbreitung des jährlichen Budgets zuhanden der Hauptversammlung
- f. Beschaffung der finanziellen Mittel
- g. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h. Festlegung der Abonnementspreise
- i. Einberufung der Hauptversammlung
- j. Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung
- k. Erarbeitung und Aktualisierung des Konzepts und des Geschäftsreglements
- l. Anstellung der MitarbeiterInnen und Festlegung derer Löhne und Pflichten
- m. Erfüllung der Leistungsaufträge gegenüber den UnterstützerInnen

Artikel 8: Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Freiwilligen bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben wirkt die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle. Dazu stellt der Vorstand bezahlte MitarbeiterInnen ein.

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Stellen sind im Geschäftsreglement und den jeweiligen Pflichtenheften festgelegt.

Artikel 9: Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem ersten Quartal des Kalenderjahrs. Die Rechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand und der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

Artikel 10: Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement legt in Ergänzung zu den Statuten Aufgaben, Zuständigkeiten und die Verfahren und Abläufe für die ordentliche Geschäftsführung fest.

Artikel 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 13: Inkraftsetzung

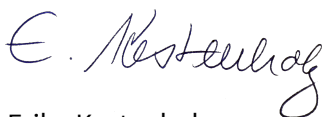
Die überarbeiteten Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. August 2022 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Genehmigt: Gründungsversammlung – 21. August 2012

Anpassungen: Mitgliederversammlungen – 14.06.2013, 19.08.2014, 24.11.2015 (ausserordentlich HV), 14.08.2018, 20.08.2019, 11.08.2021, 16.08.2022

Thun, den 16. August 2022

Für den Vorstand des Vereins «und» *das Generationentandem*



Erika Kestenholz
Co-Präsidentin



Livia Thurian
Co-Präsidentin